

Liestal, 25. Oktober 2022/BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/162</b>
Postulat	von Christine Frey
Titel:	<b>Entlastung Bachgraben – Brachliegende Flächen als Parkfläche nutzen</b>
Antrag	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Das Postulat fordert, dass der Kanton gemeinsam mit weiteren Akteuren Parkflächen auf französischem Boden nahe des Entwicklungsgebiets Bachgraben in Allschwil schafft.

Das Raumplanungs- und Baugesetz sowie die zugehörige Verordnung sehen vor, dass die regelmässigen Parkierungsbedürfnisse im Rahmen der Bauprojekte auf privatem Grund zu befriedigen sind. Sie verlangen bei Bauvorhaben eine Mindestzahl an Abstellplätzen, sowohl für Arbeitnehmende als auch für Besuchende. Dieser «Normabstellplatzbedarf» richtet sich nach der vorgesehenen Nutzung und ist auf dem Grundstück selbst oder in unmittelbarer Nähe zu erstellen. Abstellplätze auf fremdem Boden sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern und können nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde gelöscht werden. (§ 106 RBG, SGS 400, und § 70 sowie Anhang RBV, SGS 400.11) Darüber hinaus sind öffentliche Parkierungsanlagen für den unregelmässigen Bedarf möglich; sie werden jedoch in aller Regel nicht vom Kanton, sondern von Gemeinden und teils von Dritten, betrieben.

Bei den Parkierungsbedürfnissen im Bachgraben-Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um klassischen Berufsverkehr (Pendler, Kunden/Lieferanten und Firmenfahrzeuge) und somit um regelmässige Bedürfnisse zur Parkierung am Zielort. Deren Bewältigung fällt nicht in die Kompetenz des Kantons. Mit der derzeit im Landrat in Behandlung befindlichen Anpassung des § 106 RBG ([Motion 2016/405](#)) ist zudem beabsichtigt, die Rolle der Gemeinden in diesem Themenfeld zusätzlich zu stärken und jene des Kantons auf die Festlegung von subsidiären Mindeststandards zu begrenzen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gemeinde Allschwil stark engagiert, gemeinsam mit Unternehmen im Gebiet Bachgraben Mobilitätskonzepte zu entwickeln und bei Quartierplänen in diesem Raum ebenfalls auf solche Konzepte setzt. Neue zentrale Parkierungsanlagen hätten erheblichen Einfluss auf diese Konzepte. Auch unter diesem Blickwinkel fällt die Parkierungsfrage in Gemeindekompetenz.

Regierungsrat und Verwaltung sind bereit, im Zusammenhang mit Parkierungsüberlegungen wie im Postulat vorgeschlagen beratend und vermittelnd tätig zu werden, wenn seitens der Gemeinde Allschwil, der französischen Gebietskörperschaften oder Dritter entsprechende Anliegen vorgebracht werden. Für eigeninitiatives Handeln in diesem Kontext besteht hingegen keine Rechtsgrundlage.

Fazit:

Das Postulat ist abzulehnen, weil die Aufgabe nicht in die Kompetenz des Kantons fällt.